

# **TV Feldkirchen 1903 e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der 1903 gegründete Verein führte den Namen „Turnverein Feldkirchen 1903“. Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirchen-Westerham und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim, Zweigstelle Bad Aibling eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Vereinsmitglieder auf dem Gebiet des Amateursports.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen – möglich.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Sofern ein Mitglied innerhalb eines Jahres einer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, wird es als Mitglied gestrichen.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig.  
Der Vereinsausschuss entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

#### **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsausschusses und/oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge, Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Außerordentliche Leistungen können bei entsprechendem Bedarf festgesetzt und erhoben werden. Sie dürfen den Wert eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Abteilungen können gem. §11, Ziff. 9 einen eigenen Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und Arbeitsumlagen erheben.
4. Die Finanzen des Vereines und seiner Abteilungen sind nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu verwalten.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und ihren Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Geschäftsführende Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) der Vereinsausschuss beschließt,
  - c) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vereinsausschusses,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
  - e) Festsetzung des Vereinsbeitrages einschl. sonstiger Mitgliederleistungen,
  - f) Änderungen der Vereinssatzung,
  - g) Abschluss von Grundstücksan- und -Verkäufen jeglicher Art sowie sonstiger Geschäfte (z. B. Miet-, Pachtverträge), die ausgabewirksam für den Verein sind und sie im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 EUR (zehntausend Euro) überschreiten – davon unberührt bleibt die gesamte finanzielle Abwicklung von Vereinsfesten soweit der Verein nicht in erheblichem Maße finanziell belastet wird,
  - h) den Erlass einer Geschäfts-, Finanz- und Jugendordnung, sofern dies vom Vereinsausschuss vorgeschlagen wird,
  - i) die Auflösung einer Vereinsabteilung (gegen deren Willen),
  - j) die Auflösung des Vereines oder dessen Zweckänderung,

- k) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand, der Vereinsausschuss oder die Kassenprüfer (nach vorheriger Anhörung dieser Vereinsorgane) der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorlegen.
5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie erfolgt durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung (derzeit Mangfall-Bote Bad Aibling) und im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung, der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
  6. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
    - a) Bericht des Vorsitzenden,
    - b) Kassenbericht für das abgelaufene und Finanzbericht für das kommende Jahr,
    - c) Bericht der Kassenprüfer,
    - d) Berichte der Abteilungsleiter,
    - e) Entlastung des Vorstandes,
    - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
    - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  9. Anträge können vom Vorstand, dem Vereinsausschuss, den Abteilungen und allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten werden, die damit seitens der Anwesenden Einverständnis besteht. Anträge, evtl. Änderungsanträge sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
  10. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung.  
Die Wahlen für weitere Vereinsämter können, sofern alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind, durch Handzeichen erfolgen.
  11. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, während der Mitgliederversammlung Einblick in die Kassenbücher des Vereins und in den Finanzplan zu nehmen. Dasselbe Recht steht allen Mitgliedern in ihren jeweiligen Abteilungsversammlungen zu.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) fünf Beisitzern
2. Die Mitgliederversammlung beruft die stimmberechtigten Beisitzer. Ein Vorschlagsrecht hierfür haben die Abteilungen mit mehr als einhundert Mitgliedern, wobei ihre Mitgliederstärke bei der Anzahl der Beisitzer berücksichtigt werden soll.
3. Der Vereinsausschuss ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Errichtung und Auflösung von Abteilungen (siehe jedoch §8 Ziff. 4i),
  - b. alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins, die von den Abteilungen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden und/oder die der Gesamtkoordinierung im Verein bedürfen,
  - c. alle Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung und (soweit erforderlich) zur Beschlussfassung vorgelegt,
  - d. alle Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung überträgt,
  - e. die Genehmigung des Finanzplanes und Behandlung des Kassenberichts (siehe §10, Ziff 7),
  - f. die Bestellung eines Vorstands- oder Vereinsausschussmitglieds für den Rest einer Amtsperiode, sofern ein Organmitglied vorzeitig ausscheidet.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine Sitzung ist durch den Vorsitzenden ferner einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt.
5. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - 3. Vorsitzenden,
  - Kassier,
  - Hauptsportwart,
  - Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art entsprechend §8 Nr. 4g befugt ist.

3. Der Vorstand, im Verhinderungsfalle dessen Vertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und bei den Vorstandssitzungen. Er/Sie führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle sonstigen Entscheidungen, die aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit einer unverzüglichen Erledigung bedürfen. Soweit er/sie in Eilfällen Entscheidungen trifft, die grundsätzlich in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorganes fallen, hat er/sie spätestens in einer turnusmäßigen Sitzung/Versammlung das zuständige Organ von seinen Entscheidungen zu unterrichten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand oder den 2. Vorstand oder den 3. Vorstand einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes und der 3. Vorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorstandes zur Vertretung berechtigt sind.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
7. Der Kassier ist insbesondere für alle laufenden finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er/Sie erstellt zur Genehmigung im Vereinsausschuss und zur Unterrichtung der Mitgliederversammlung einen Finanzplan für das kommende und einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr.
8. Der/Die Schriftführer/in fertigt die erforderlichen Protokolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Dies gilt insbesondere für die Beschlüsse (und deren Vollzug) der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes. Er/Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines zuständig, soweit kein Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit durch den Vorstand besonders beauftragt ist.
9. Der Hauptsportwart ist für die Koordinierung der abteilungsübergreifenden Sportaktivitäten zuständig. Dies gilt insbesondere für die terminliche Koordinierung des Hallensportbetriebes des Vereines sowie der vom Verein genutzten sonstigen Sportflächen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

## **§ 11 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen oder vorgesehenen Sparten können durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gegründet oder aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu werden.

2. Die Abteilungen können keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben und kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TV Feldkirchen 1903 e.V. voraus.
4. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen beim TV Feldkirchen 1903 e.V.
5. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Abteilungskassier und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Versammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.
6. Abteilungsleiter, Abteilungskassier und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtszeit der Gewählten kann die Abteilungsversammlung bestimmen, soll jedoch entsprechend der Wahldauer im Hauptverein in der Regel 5 Jahre umfassen.
7. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
8. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vereinsausschusses.
9. Durch Beschluss des Vereinsausschusses können Abteilungen ermächtigt werden, ihre finanziellen Geschäfte und wirtschaftlichen Entscheidungen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Abteilungsbetriebes erforderlich sind, selbstständig abzuwickeln. Ausgaben dürfen hierbei nur getätigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch Einnahmen der Abteilungen gedeckt sind. Darüber hinausgehende Verpflichtungen für den Verein irgendwelcher Art (insbesondere Kredit- und personelle Verpflichtungen) dürfen im Rahmen dieser Tätigkeit in keinem Fall eingegangen werden. Wer zuwiderhandelt, haftet persönlich.

## **§ 12 Wahlen**

1. Die Vorstand- und Vereinsausschussmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie verbleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder der Vereinsausschuss (siehe §9 Abs.3f) einen Nachfolger bestellt hat.
2. Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine Stichwahl erforderlich, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhielten, statt.

## **§ 13**

### **Arbeitsausschüsse**

Der Vereinsausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaufgaben Arbeitsausschüsse bilden und hierzu Mitglieder berufen. Diese Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse.

## **§ 14**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Vorstand, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Spartenleitungen (Abteilungsleitungen) können für alle Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins und die Kassen der Abteilungen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von 5 Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Finanz- und Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/Kassiers.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies



- a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von zwei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. In derselben Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
  4. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Feldkirchen-Westerham mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar aus ausschließlich wiederum nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden darf, wenn sich innerhalb von sechs Jahren kein neuer Sportverein bildet.

Feldkirchen, 04.04.2014

Anton Kammerloher  
1. Vorsitzender TV Feldkirchen 1903 e.V.

Brigitte Köhler-Blaha  
Schriftführerin TV Feldkirchen 1903 e.V.